

Allgemeine Richtlinien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Hilpoltstein

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Hilpoltstein ist sich bewusst, dass die Klimakrise die größte globale Herausforderung ist. Nur wenn alle gemeinsam Anstrengungen unternehmen, um die Klimaerwärmung drastisch zu reduzieren, haben auch unsere nachfolgenden Generationen noch die Chance auf eine lebenswerte Umwelt. Um dies zu erreichen, muss u. a. der CO₂-Ausstoss weltweit bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 60% zurückgefahren werden. Ein Baustein ist dabei der Ersatz der fossilen Brennstoffe durch regenerative Energien – z.B. durch Freiflächenphotovoltaik-Anlagen.

Freiflächenphotovoltaik-Anlagen haben jedoch auch negative Auswirkungen auf z. B. das Landschaftsbild oder die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Um hier zu einem möglichst gerechten Ausgleich aller Interessen zu kommen, hat der Stadtrat eine Wertungsmatrix erstellt und diese Allgemeinen Richtlinien erlassen, die jedoch regelmäßig überprüft und angepasst werden.

1. Übergeordnete Flächenbegrenzung des Zubaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Eine Beschränkung auf eine gewisse Hektarzahl pro Gemarkung oder im gesamten Stadtgebiet stellt sich aufgrund der unterschiedlichen Größe und Struktur der einzelnen Gemarkungen und des gesamten Gemeindegebietes als sehr schwierig dar. Auf die gesamt 17 Gemarkungen verteilt, beträgt die derzeitige landwirtschaftliche Nutzfläche ca. 4.400 ha. Aus diesem Grund wird (zunächst) keine fixe Obergrenze für einen bestimmten Zeitraum festgelegt. Der Stadtrat wird jedoch bei jeder Entscheidung über einen neuen Antrag für eine Freiflächenphotovoltaikanlage immer genau überprüfen, ob die neue Anlage noch verträglich ist. Dieser Aspekt wird in der Matrix unter dem Punkt „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ mit abgedeckt.

Nicht in die Bewertung kommt die Bodenwertzahl als eigener Abwägungspunkt. Begründung: Für den bewirtschaftenden Landwirt spielt die Bodenwertzahl nur eine untergeordnete/gar keine Rolle, da er seinen Betrieb auf die ihm zur Verfügung stehenden Flächen abstellt/abstimmt.

2. Natur- und artenschutzfachliche Belange im Bebauungsplanverfahren

Die Stadt Hilpoltstein legt größten Wert auf eine ökologische Nutzung der Flächen. Deswegen ist ein ökologisch hochwertiges Bewirtschaftungskonzept in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten, vorzulegen und während der gesamten Laufzeit des Projektes sicherzustellen. Auf den Kriterienkatalog zur Biodiversitätsstrategie der Triesdorfer Lehranstalt wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Einschränkungen von Tierlebensräumen sind entsprechende Maßnahmen in Bebauungsplan festzulegen.

3. Anforderungen an Projektanträge seitens der Stadtverwaltung

Der Stadt Hilpoltstein ist daran gelegen, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass einer unbestimmten Anzahl von



Bürgerinnen und Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird (regionale Wertschöpfung). Die Stadt Hilpoltstein behält sich vor, im Falle konkurrierender Projektanträge jene zu bevorzugen, die:

- von ortsansässigen oder regionalen Betreibern kommen,
- einen finanziellen Mehrwert für die Allgemeinheit vorsehen (in Form einer aktiven oder passiven finanziellen Bürgerbeteiligung, Genossenschaft). Im Sinne dieser regionalen Wertschöpfung müssen die Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.

4. Ausschlussgebiete, auf denen keine Anlagen erbaut werden dürfen

Ausschlussgebiete aus dem Regional- und dem Flächennutzungsplan und dem Naturschutzrecht:

- Siedlungsflächen & vorgesehene Entwicklungsflächen für Wohnen und Gewerbe
- Waldflächen
- gesetzlich festgesetzte Biotop (keine Zerstörung; Einbindung in das Projekt möglich, wenn dies zu keiner Beeinträchtigung des Biotops führt)
- Standorte, die erhebliche Beeinträchtigung von europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) und FFH - (Flora Fauna Habitat-) Gebieten darstellen
- regional und lokal bedeutsame Grünzüge
- Gewässerrandstreifen
- Zone I und Zone II eines Wasserschutzgebietes

5. Vermeidung der Blendwirkung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen

Eine Blendwirkung auf geschlossene Wohnbebauung/verkehrlichen Anlagen aufgrund der Freiflächenphotovoltaikanlagen soll möglichst vermieden werden. Zur Vermeidung der Blendwirkung sollen entsprechende Maßnahmen zur Eingrünung und ggf. Geländeprofilierungen zum Einsatz kommen. Ein entsprechendes Gutachten ist grundsätzlich vorzulegen.

Flächen entlang von (überörtlichen) Verkehrsstrassen sind zu bevorzugen.

6. Weitere Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen

- Vor Unterzeichnung des Durchführungsvertrages ist
 - eine Einspeisebestätigung des Netzbetreibers,
 - eine Finanzierungsbestätigung einer innereuropäischen Bank sowie
 - eine Bankbürgschaft einer innereuropäischen Bank in Höhe der Investitionskosten für den Rückbau der Anlagedurch den Anlagenbetreiber vorzulegen.
- Bei einem Betriebsitz außerhalb des Stadtgebietes Hilpoltstein für den Betrieb der Anlage ist ein erhöhter Gewerbesteuersatz von mindestens 70 % an die Stadt Hilpoltstein abzuführen
- Der Vorhabensträger zahlt je Hektar entzogener Fläche eine Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Jagdpacht an die zuständige Jagdgenossenschaft
- Die Anbindung an das Stromnetz erfolgt mittels Erdkabelanbindung
- Der Vorhabensträger wird verpflichtet, die Anlage innerhalb von 3 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes vollständig fertig zu stellen



7. Voraussetzungen zur Fortführung von Freiflächenphotovoltaikvorhaben

Vorhabensträger haben für Flächen, bei denen der Vorhabensträger nicht selbst Eigentümer der zu überplanenden Fläche ist, der Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen ab Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses die Zustimmung des/der Eigentümer zum Vorhaben nachzuweisen.

Der tatsächliche Bewirtschafter der angefragten Fläche kann eine Stellungnahme zu einem möglichen Härtefallausgleich innerhalb der Wertungsmatrix einreichen.

8. Rückbauverpflichtung

Der Vorhabensträger hat nach Aufgabe der Nutzung oder nach Beendigung des Betriebs der Photovoltaikanlage die gesamte Anlage einschließlich Gründung auf seine Kosten komplett und fachgerecht zurückzubauen.

Als anschließende Folgenutzung des Geltungsbereichs wird die landwirtschaftliche Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt.

9. Kein Anspruch des Projektträgers auf Durchführung des Bauleitplanverfahrens

Gemäß den Vorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann die Gemeinde als „Herrin des Verfahrens“ das Bebauungsplanverfahren jederzeit ohne weitere Fristsetzung und ohne Begründung entschädigungsfrei beenden.

Hilpoltstein, 06. Mai 2021